



Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 33-7 17 04

Vorläufige Anordnung

zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

| Wegeabschnitt | Gemarkung | Flur | Flurstück | Verbreiterungsrichtungen |
|---------------|-----------|------|-----------|--------------------------|
| 101/1 | Fischeln | 4 | 102 | beidseitig |
| 101/1 | Fischeln | 4 | 341 | beidseitig |
| 101/1 | Fischeln | 4 | 59 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 4 | 58 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 4 | 102 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 3 | 9 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 4 | 57 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 3 | 637 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 4 | 56 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 76 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 118 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 130 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 131 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 116 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 125 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 148 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 151 | beidseitig |
| 101/2 | Fischeln | 2 | 122 | beidseitig |
| 101/3 | Fischeln | 2 | 151 | beidseitig |
| 101/3 | Fischeln | 2 | 42 | beidseitig |
| 101/3 | Fischeln | 2 | 146 | beidseitig |
| 103/1 | Fischeln | 4 | 30 | Einmündung |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 30 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 66 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 31 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 73 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 5 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 36 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 94 | beidseitig |

| | | | | |
|-------|----------|---|------|----------------------------------|
| 103/2 | Fischeln | 4 | 37 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 14 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 38 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 40 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 41 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 46 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 95 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 152 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 154 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 107 | beidseitig |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 114 | beidseitig/einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 26 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 55 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 121 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 33 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 4 | 56 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 76 | einseitig nach Osten |
| 103/2 | Fischeln | 2 | 130 | einseitig nach Osten |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 664 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 390 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 387 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 18 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 17 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 4 | 16 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 457 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 454 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 453 | beidseitig/einseitig nach Osten |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 1101 | einseitig nach Osten |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 447 | beidseitig/einseitig nach Osten |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 445 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 434 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 435 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 432 | beidseitig |
| 105/2 | Fischeln | 1 | 418 | beidseitig |
| 106/2 | Fischeln | 2 | 64 | beidseitig/einseitig nach Süden |
| 106/2 | Fischeln | 2 | 66 | beidseitig/einseitig nach Süden |
| 106/2 | Fischeln | 2 | 110 | beidseitig |
| 106/2 | Oppum | 4 | 433 | beidseitig/einseitig nach Norden |
| 106/2 | Oppum | 4 | 2150 | einseitig nach Norden |
| 106/2 | Oppum | 4 | 2151 | beidseitig/einseitig nach Norden |
| 106/2 | Oppum | 4 | 1931 | Einmündung |
| 106/3 | Oppum | 4 | 66 | Einmündung |

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

- Christoph Nolting: 0211/475-9864, christoph.nolting@brd.nrw.de
- Falk Engelmann: 0211/475-9826, falk.engelmann@brd.nrw.de

2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 33
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Themen“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

Gründe

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die

effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

LS

Im Auftrag

gez.
Markus Tönnißen
LRVerMD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.